

# Statuten

## Kärntner Berufsverband für Sozialbetreuungsberufe (KBV-SOB)

### § 1

#### Rechtsnatur, Name und Sitz

1. **Der Kärntner Berufsverband für Sozialbetreuungsberufe (KBV-SOB)** ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002. Die Vereinigung ist gemeinnützig im Sinne des § 5 (1) des KstG bzw. § 35 BAO, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Die Vereinigung führt den Namen  
„**Kärntner Berufsverband für Sozialbetreuungsberufe (KBV-SOB)**“
3. Die Vereinigung hat ihren **Sitz in 9020 Klagenfurt** und erstreckt ihre Tätigkeiten auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.

### § 2

#### Vereinszweck

Die gemeinnützige Vereinigung bezweckt die Wahrung und Förderung seiner Berufs- und Standesinteressen.

- a) Erörterung von Standesinteressen und Berufsproblemen
- b) Abhaltung von Tagungen und Versammlungen
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Förderung der fachlichen Aus- und Weiterbildung
- e) Zusammenarbeit mit Verbänden und Organen im In- und Ausland
- f) Zusammenarbeit mit ausbildenden Schulen für Sozial- und Gesundheitsberufe, insbesondere mit Schulen für Sozialbetreuungsberufe A, BB, BA und F
- g) Vertretung von Berufsinteressen im Bundesland Kärnten bei Behörden und öffentlichen Institutionen
- h) Herausgabe von Mitteilungsblättern und Broschüren

### § 3

#### Verbandsmittel

Die Mittel der gemeinnützigen Vereinigung werden aufgebracht:

1. Materiell
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Geld- und Sachspenden
  - c) Subventionen und Förderungen
  - d) Werbung
  - e) Zinserträge, Schenkungen, Erbschaften
2. Ideell
  - f) Abhaltung von Veranstaltungen

## **§ 4 Vereinsmitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder einzuteilen.

1. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder (Fach-Sozialbetreuer/innen A, BB, BA, F und Diplom-Sozialbetreuer/innen A, BB, BA, F in Kärnten), die den jährlichen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig leisten und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder können sein:
  - a) Lehrpersonal der Schule für Sozialbetreuungsberufe
  - b) Juridische Personen
  - c) Privatpersonen, die in der öffentlichen und privaten Alten- und Behindertenarbeit tätig sind
3. Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich um die Förderung des Berufsstandes oder der Alten- und Behindertenarbeit im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben.
4. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann über einen Antrag der betreffenden Person oder über einen Antrag von mindestens einem Vorstandsmitglied durch Beschluss des Vorstandes erworben werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Vor Konstituierung der gemeinnützigen Vereinigung sind die Probanden zur vorläufigen Aufnahme von Mitgliedern zuständig.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
7. Der Austritt aus der Vereinigung erfolgt durch eine schriftliche, an die gemeinnützige Vereinigung gerichtete Erklärung, die bis zum 20. September des Kalenderjahres bei der gemeinnützigen Vereinigung einlangen muss. Der Austritt kann rechtswirksam nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, durch Beschluss des Vorstandes.
8. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
9. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen).
10. Der Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und muss begründet sein.
11. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 9 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen der gemeinnützigen Vereinigung teilzunehmen und mitzuwirken.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Statuten und Ausführung dieser Statuten aktives und passives Wahlrecht auszuüben.
3. Jedem Mitglied der Vereinigung obliegt die Pflicht, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten und der in Ausführung dieser Statuten gefassten Beschlüsse der Organe des Vorstandes die Zwecke desselben in jeder Hinsicht zu fördern.

## **§ 6 Leitungsorgane**

Organe der gemeinnützigen Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Alle vier Jahre hat eine ordentliche Mitgliederversammlung der gemeinnützigen Vereinigung stattzufinden. Sie ist vom/von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und der Zeit des Beginns im ersten Halbjahr des vierten Jahres mindestens zwei Monate vorher schriftlich einzuberufen.
2. Wenn der Vorstand den diesbezüglichen Beschluss fasst oder mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich fordern oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, ist vom/von der Vorsitzenden innerhalb von einem Monat unter Hinweis auf die geforderte Tagesordnung eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Der Termin muss innerhalb von einem Monat gerechnet ab dem Datum der Einberufung, zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung liegen.
3. Ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt, zu dem sie einberufen wurde, nicht mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschickt, findet die Versammlung eine halbe Stunde später statt, sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 8 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung**

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer auf jeweils vier Jahre.
2. Abberufung des Vorstandes oder der Rechnungsprüfer.
3. Entlastung des Kassiers nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer.
4. Festsetzung der Leistungen der Mitglieder.
5. Beschlussfassungen über Änderungen der Statuten und die Auflösung der gemeinnützigen Vereinigung.
6. Beschlussfassung über sonstige wichtige Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt wurden.
7. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Anträge, die zu Beginn der Versammlung eingereicht werden, bedürfen zur Behandlung der Unterstützung einer weiteren Stimme.
8. Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, jedoch Änderungen der Statuten und die Auflösung der gemeinnützigen Vereinigung einer Zweidrittelmehrheit der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Stimmberechtigt sind nur jene Mitglieder, die ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß beglichen haben.
10. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen auf der Mitgliederversammlung das Antragsrecht.

## **§ 9 Organe der Vereinigung**

Dem Vorstand gehören an:

1. Der/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/innen
2. Der/die Schriftführer/in und dessen Stellvertreter/in
3. Der/die Kassier/in und dessen Stellvertreter/in
4. Die beiden Rechnungsprüfer/innen sind zu den Sitzungen einzuladen, wenn Fragen der Rechnungslegung oder des Voranschlages auf der Tagesordnung stehen.
5. Der Vorstand beschließt über neue Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit.
6. Beschlüsse werden bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als zurückgewiesen.
7. Die Beschlüsse sind vom/von der Schriftführer/in zu protokollieren, über Verlangen eines Mitgliedes des Vorstandes ist sein Votum separat in der Niederschrift festzuhalten.
8. Der Vorstand führt alle Angelegenheiten, ausgenommen jene, die einem besonderen Organ auf Grund dieser Statuten vorbehalten sind.
9. Alle Funktionen des Vorstandes werden ehrenamtlich wahrgenommen. Ob und in welcher Form Aufwandsentschädigungen gegeben werden, entscheidet der Vorstand.
10. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre.

## **§ 10 Der/Die Vorsitzende**

1. Der/Die Vorsitzende vertritt die Vereinigung nach außen.
2. Der/Die Vorsitzende beruft alle Sitzungen der Vereinigung ein, leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
3. Schriftstücke, aus denen Verbindlichkeiten oder Berechtigungen der Vereinigung erwachsen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden und von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
4. Der/Die Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass der Tätigkeitsbericht und der Rechnungsabschluss jährlich bis zum 31. März vorliegen.

## **§ 11 Der/Die Schriftführer/in**

Unbeschadet der Aufgaben besorgt der/die Schriftführer/in hauptsächlich den Schriftverkehr der Vereinigung, weiters die Führung der Protokolle und des Mitgliederverzeichnisses.

## **§ 12 Der/Die Kassier/in**

Der/Die Kassier/in hat für den rechtzeitigen Eingang und die zeitgerechte Zuteilung der Geldmittel und Leistungen dem Vereinszweck entsprechend zu sorgen. ER/Sie hat den

Rechnungsabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres dem Vorstand bis spätestens 1. März des Kalenderjahres vorzulegen.

### **§ 13 Die Rechnungsprüfer**

Die beiden Rechnungsprüfer haben die Gebarung der Vereinigung und den Rechnungsabschluss mindestens einmal im Kalenderjahr zu prüfen. Die Prüfungsberichte sind im Wege des Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. An alle Sitzungen, in denen Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer auf der Tagesordnung stehen, haben die Rechnungsprüfer teilzunehmen.

### **§ 14 Schiedsgericht**

1. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinigungsverhältnis erfolgt durch ein Schiedsgericht, das aus fünf physischen Personen besteht. Jeder der Streitparteien entsendet zwei Mitglieder aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder haben binnen zweier Wochen einvernehmlich einen Vorsitzenden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen. Können sich die Mitglieder binnen der oben genannten Frist auf einen Vorsitzenden nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom Vorsitzenden der Vereinigung bestimmt.
2. Zu einem Bescheid des Schiedsgerichtes bedarf es der Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Schiedsgerichtes und der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich zu unterfertigen. Je eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichtes ist beiden Streitparteien zuzustellen.

### **§ 15 Auflösung der Vereinigung**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
3. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie diese Vereinigung verfolgt.